

Stadtverwaltung Görlitz

Amt für öffentliche Ordnung

Stand: November 2016



Stadt Görlitz

Informationsblatt für Wohnungsgeber Wohnungsgeberbescheinigung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Auf der Grundlage des § 19 BMG sind Sie als Wohnungsgeber verpflichtet, bei der Anmeldung der Meldepflichtigen im Melderegister mitzuwirken. Wohnungsgeber sind die Wohnungseigentümer oder durch die Eigentümer Beauftragte.

Wohnungsgeber haben auf der Grundlage des § 19 BMG, den Bezug einer Wohnung zu bestätigen.

Für Sie bedeutet das, dass Sie Ihren Wohnungsnehmern eine solche Bestätigung ausstellen müssen. Ein Mietvertrag erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Wohnungsgeberbestätigung.

Die schriftliche Wohnungsgeberbestätigung muss nachfolgend angeführte Angaben beinhalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
- Einzug mit Einzugsdatum,
- die Anschrift der Wohnung,
- die Namen der meldepflichtigen Personen.

Darüber hinaus werden in der Bestätigung Namen und Anschrift des Eigentümers der Wohnung erfasst, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG).

Die schriftlich ausgestellte Wohnungsgeberbestätigung wird durch den Meldepflichtigen anlässlich des Meldevorgangs bei der Behörde vorgelegt. Deshalb werden die Wohnungsgeber durch das Bundesmeldegesetz verpflichtet, die Bestätigung in einem Zeitraum von zwei Wochen nach dem Bezug der Wohnung auszustellen.

Ein Muster für eine schriftliche Wohnungsgeberbestätigung ist diesem Informationsblatt als Anlage beigelegt.

Für Unternehmen, die regelmäßig und oft als Wohnungsgeber tätig sind, wird eine Möglichkeit geschaffen, eine Bestätigung auf elektronischem Wege an die Meldebehörde der Stadt Görlitz zu übermitteln.

Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann gegen Sie ein Bußgeld festgesetzt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Bediensteten des Sachgebietes Einwohnermeldewesen, Tel. 67 2737 oder einwohnermeldewesen@goerlitz.de.